



WIR VOM FSV

SATZUNG

**gültig ab 01.01.2023
mit Änderung am 24.11.2023 im § 24 Satz 2**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörter werden in der männlichen Form (generisches Maskulinum) verwendet und gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

1. Der Verein trägt den Namen "Fußball-Sportverein Sömmerda e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 99610 Sömmerda, Fichtestr. 23.
3. Der am 01.08.1990 gegründete Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Sömmerda unter der laufenden Nr. 150090 eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind **rot-blau**.

§ 3 Grundsatz des Vereins

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Erwachsenen- sowie Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - die Bereitstellung seiner Anlagen und Baulichkeiten im Rahmen der Vereinsordnung

2. Der Verein achtet dabei auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und dem damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art und handelt im Sinne des Kinderschutzes.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 6 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V.
2. Der Verein ist Mitglied des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. einschließlich seines dem Sitz des Vereins entsprechenden Kreisverbandes.

§ 7 Verbandszugehörigkeit zum DFB

1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Lizenzligavereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Sie sind auch Mitglieder: ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit der Lizenzligavereine zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und

DFB-Ordnungen in den Satzungen des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverbandes sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Lizenzspielerordnung, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Oberliga und Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften

3. und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß der DFB-Satzung verhängt werden. Die Vereine unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
4. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr und beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - 2.1. Mitglieder über 18 Jahre und Minderjährige, deren Eltern oder Schutzbefohlene, welche gem. Gesetz eine Beitrittserklärung unterschrieben haben. (stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.)
 - 2.2. Ehrenmitglieder. Die Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied des Vereins werden kann.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - 3.1. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige)
 - 3.2. Fördernde Mitglieder
4. Förderndes Mitglied ist derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein dadurch unterstützt, dass er eine jährliche Spende, mindestens in Höhe eines doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages, entrichtet. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls fördernde Mitglieder werden. Für letztere wird die Spende gesondert vereinbart.

5. Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht eine eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahme-, Pass- und/oder Vereinswechselgebühr und des Mitgliedsbeitrages. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung und wird in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, das Präsidium zur eigenmächtigen Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, in Anlehnung der aktuellen Situation, ermächtigen. Die mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht mit ihren Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand sind.
3. Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Jedes aktive Mitglied darf den Fußballsport in keinem anderen Verein wett-kampfmäßig ausüben. Ausnahmen bilden Gastspielgenehmigungen Mitglieder, welche der schriftlichen Zustimmung des Vorstands bedürfen. Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen

Sportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstands ausüben.

4. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge sowie die Aufnahme-, Pass- und/oder Vereinswechselgebühr zu bezahlen. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied - im Falle seines Todes, einer seiner Verwandten oder Bekannten - alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Vierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird, sofern dies sechs Wochen vor Quartalsende geschieht, andernfalls endet sie mit Ablauf des darauffolgenden Vierteljahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - 4.1. wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist;
 - 4.2. wenn er vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt;
 - 4.3. bei anderen schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhalten.
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Angabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu Kenntnis zu bringen.
6. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch beim Präsidium einlegen. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.
7. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekanntgegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn das Präsidium den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig bescheidet.

§ 14 Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch das Präsidium oder einen von ihm eingesetzten Disziplinausschuss, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinsschädigendem Verhalten minder schwerer Art gemäßregelt werden.

2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - 2.1. schriftlicher Verweis oder
 - 2.2. Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zur Höchstdauer von einem Jahr.
3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Maßregel binnen zwei Wochen nach deren Zustellung schriftlich Beschwerde bei der Geschäftsstelle einlegen. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.
4. Für Lizenz- bzw. Berufsspieler gilt das Statut des jeweiligen Fachverbandes.

§ 15 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. das Präsidium
2. Das Präsidium wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Präsidiums, sowie die Abberufung des Präsidiums oder von einzelnen Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums. Gesamtentlastung ist möglich. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sollten für den Zeitraum der Mitgliederversammlung rechtliche oder behördlich angeordnete oder öffentlich empfohlene Versammlungsbeschränkungen gelten, ist die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung möglich. Das Einhalten der rechtlichen Rahmenbedingungen dazu ist vom Präsidium zu gewährleisten.

2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch eine Anzeige in einer örtlichen Tageszeitung, durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Präsidium eingereicht werden und von mindestens dreißig stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Diese Anträge sind - gegebenenfalls nachträglich - in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Anträge auf Satzungsänderung(en) können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge enthalten:
 - 5.1. Allgemeiner Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und Bericht über das laufende Geschäftsjahr,
 - 5.2. Bericht über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des laufenden Jahres,
 - 5.3. Mitteilung über vorgenommene oder vorzunehmende Ehrungen,
 - 5.4. Anträge,
 - 5.5. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums
 - 5.6. in den Wahljahren: Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Präsidiums
 - 5.7. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - 5.8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 5.9. Verschiedenes.
6. Der Bericht muss in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder darauf verzichtet.
7. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Nähere, auch über den Ablauf der Wahl, bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.

9. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anstelle der Protokollierung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch die Aufzeichnung der Versammlung auf Tonträger oder zweckentsprechende Medien statthaft.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidenten einberufen werden:
 - 1.1. auf Beschluss des Präsidiums,
 - 1.2. auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch eine Anzeige in einer örtlichen Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Sollten für den Zeitraum der außerordentlichen Mitgliederversammlung rechtliche oder behördlich angeordnete oder öffentlich empfohlene Versammlungsbeschränkungen gelten, ist die Durchführung einer virtuellen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Das Einhalten der rechtlichen Rahmenbedingungen dazu ist vom Präsidium zu gewährleisten. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden. § 17 Nr. 4 gilt entsprechend.
4. Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen um das Präsidium oder ein bzw. mehrere-Mitglied(er) des Präsidiums vorzeitig abzuwählen, so muss auch die Neuwahl der einzelnen Mitglieder bei der Einberufung in die Tagesordnung selbst dann aufgenommen werden, wenn insoweit kein Antrag gestellt worden ist.
5. Werden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzelne oder mehrere Mitglieder des Präsidiums neu gewählt, so üben sie ihr Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl der Mitglieder der Vereinsorgane in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist, § 17 Nr. 7-10 gilt entsprechend.

§ 19 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2. dem 1. Vizepräsidenten
 - 1.3. dem 2. Vizepräsidenten
2. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder berechtigt.
3. Das Präsidium wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt auch im Falle seiner Neuwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung während einer Wahlperiode nur bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Wahlen turnusmäßig anstehen, im Amt.
4. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist mit drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus oder ist es längere Zeit (mehr als sechs Monate) verhindert, so beruft der Präsident, bei dessen Ausscheiden oder Verhinderung der 1. Vizepräsident, ein neues Präsidiumsmitglied für die Dauer der Verhinderung oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Wird ein Mitglied des Präsidiums auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt oder tritt es dort zurück, so hat in dieser Versammlung eine Neuwahl stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt insoweit § 19 Nr. 5 entsprechend. Die Abwahl kann nur aufgrund eines form- und fristgerechten Antrages (§ 18 Nr. 3) erfolgen.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium vertritt den Verein und ist dessen ausführendes Organ. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind.
2. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidenten ein Geschäftsbericht nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
3. Dem Präsidium obliegt es, Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen.
4. Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Präsidialsitzung zu genehmigen ist. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums und erweiterten Vorstandes zuzuleiten.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 21 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus:
 - 1.1. Technischem Leiter
 - 1.2. Jugendkoordinator
 - 1.3. Sportlichem Leiter
2. Ihm dürfen zusätzlich ein oder mehrere Beisitzer angehören.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidium für unbestimmte Dauer einberufen. Er wird vom Präsidium mit einer Frist von 1 Monat abberufen.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist mit drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist unverzüglich eine Abschrift davon zuzuleiten.

§ 22 Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand i.S.d. § 21 Nr. 1 ist verantwortlich für die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Junioren- und Männerbereich.
2. Beisitzer können je nach internem Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, um den Vorstand oder den erweiterten Vorstand i.S.d. § 21 Nr. 1 zu entlasten.

§ 23 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 24 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Sömmerda e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.11.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sömmerda, den 24.11.2023



.....
Protokollführer der Mitgliederversammlung



.....
Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung



.....
Präsident



.....
1. Vizepräsident



.....
2. Vizepräsident